

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft.

Das erste Fazit dabei:

Zumindest bis jetzt sind die vielfach befürchteten ganz großen Dramen ausgeblieben. Es bleiben aber genug Herausforderungen bei der täglichen Arbeit mit Daten im Verein.

Wegen der hohen Bußgelder und der gestiegenen bürokratischen Anforderungen im Datenschutz wurde vor Inkrafttreten der DSGVO teilweise sogar das Ende des Vereinswesens in Deutschland beschworen. Ganz so dramatisch ist es nun doch nicht gekommen.

Aber:

Mehr oder weniger zähneknirschend arbeiten die Vereine nach wie vor an der DSGVO-Umsetzung. Dabei sind sie schon unterschiedlich weit gekommen.

Befürchtung 1: Hohe Bußgelder

Die DSGVO ermöglicht in der Spitze Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro. Diese können theoretisch auch gegen einen Verein verhängt werden. Allerdings gibt es in der DSGVO eine ganze Reihe von Kriterien, die bei der Festsetzung des Bußgeldes zu berücksichtigen sind. Die Einzelheiten dazu finden sich in Art. 83 Abs. 2 DSGVO. So hohe Bußgelder wird also kein ehrenamtlich geführter Verein in Deutschland befürchten müssen. Fakt ist aber auch, dass alleine die Steigerung des Bußgeldrahmens von bisher maximal 300.000 Euro auf nun maximal 20 Millionen Euro dazu führt, dass die verhängten Bußgelder höher sind als in Zeiten vor der DSGVO.

Zumindest im ersten Jahr haben sich die Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde aber mit der Verhängung von Bußgeldern sehr zurückgehalten. Bis zum Januar 2019 wurden bundesweit erst 41 Bußgelder verhängt, zum größten Teil in Nordrhein-Westfalen. Vereine wurden bisher nicht mit Bußgeldern belastet. Alle Landesdatenschutzbeauftragten haben in den ersten Monaten der DSGVO insbesondere für Vereine Hilfestellungen angeboten. Bei vielen Landesdatenschutzbeauftragten steht dieser Ansatz auch 2019 im Vordergrund. Selbstverständlich ist das aber nicht. So hat der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg angekündigt, dass 2019 die Kontrollen zu- und die Beratungen abnehmen werden. Aber auch in Baden-Württemberg werden ehrenamtlich geführte Vereine nicht im Fokus der Landesdatenschutzbeauftragten stehen.

Problem: Umgang mit Auskunftsansprüchen und Beschwerden

Als Vereinsverantwortlicher können Sie sich aber trotzdem nicht völlig entspannt zurücklehnen. Denn der Landesdatenschutzbeauftragte muss sich mit Ihrem Verein beschäftigen, wenn ihn eine Beschwerde über Ihren Verein erreicht. Und die Zahl der Beschwerden hat sich seit Inkrafttreten der DSGVO in allen Bundesländern massiv erhöht. Beschwerden kann sich dabei grundsätzlich jeder über Ihren Verein.

In der Praxis besonders häufig sind Beschwerden im Zusammenhang mit den Auskunftsansprüchen. Nach Art. 15 DSGVO muss Ihr Verein auf Anfrage unverzüglich (= spätestens innerhalb eines Monats) verschiedene Informationen geben. Dazu gehören zum Beispiel Informationen zu den gespeicherten Daten, den Verarbeitungszwecken, der Rechtsgrundlage und der Herkunft der Daten. Die Details finden Sie in Art. 15 DSGVO.

Tipp:

Regeln Sie klar und eindeutig, wer in Ihrem Verein für die Beantwortung solcher Auskunftsanfragen zuständig ist, um Beschwerden beim Landesdatenschutzbeauftragten zu verhindern

Risiko 2: Abmahnungen

Von vielen Vereinsverantwortlichen war sie befürchtet worden: die Abmahnwelle. Es hat zwar Abmahnungen gegeben, und dies auch schon am ersten Tag der DSGVO, aber nicht in dem befürchteten großen Umfang. Die Abmahner halten sich bislang weitgehend zurück.

Das hat auch damit zu tun, dass juristisch noch offen ist, ob Verstöße gegen die DSGVO überhaupt abmahnfähig sind. Dazu gibt es unterschiedliche Gerichtsentscheidungen. Wenn Sie für Ihren Verein sichergehen wollen, sollten Sie die beiden größten Abmahnungsrisiken beseitigen:

- Stellen Sie die Internetseite ihres Vereins von HTTP- auf HTTPS-Verschlüsselung um. Das ist kein Hexenwerk und geht in der Regel problemlos über das Portal Ihres Providers. Neben den datenschutzrechtlichen Aspekten bewerten Suchmaschinen eine Webseite mit HTTPS-Verschlüsselung besser. Ihr Verein ist also besser zu finden.
- Für Ihre Webseite müssen Sie eine eigenständige Datenschutzerklärung erstellen, die unter dem Hinweis „Datenschutz“ auch direkt angesteuert werden kann. Die Inhalte sind relativ umfangreich und ergeben sich aus Art. 13 DSGVO. Sie sind individuell für jede Webseite zu erstellen. Hierzu finden Sie entsprechende Generatoren im Internet. Sie geben dort die Daten Ihres Vereins ein und die Datenschutzerklärung wird formuliert.

Grundsätzlich gilt bei allen Abmahnungen, dass Sie auf gar keinen Fall vorschnell die mitgelieferte Unterlassungserklärung unterschreiben sollten! Die Übersicht rechts oben zeigt Ihnen, was Sie tun und was Sie lassen sollten.

Ausblick auf 2019 und die Zukunft

Das Thema „Datenschutz“ ist an sich nicht neu. In vielen Vereinen spielte es aber in Zeiten vor der DSGVO eine weniger wichtige Rolle. Das hat sich nun geändert.

Nach meinen Beobachtungen sind Vereinsmitglieder sensibler geworden, was den Umgang mit ihren Daten betrifft. Nicht nur deshalb wird das Thema DSGVO eine Dauerbaustelle für Ihren Verein werden, und das an verschiedenen Stellen.

Prüfen Sie mit der folgenden Checkliste daher jetzt, ob die wichtigsten DSGVO-Forderungen in Ihrem Verein bereits umgesetzt sind und an welchen Stellen Ihr Verein eventuell noch Handlungsbedarf hat.